



29.06.2011

Gegen Empfangsbekanntnis
Herrn Stadtpräsident
Friedrich-Wilhelm Strohdiek

hier

**Beschluss der Ratsversammlung in deren öffentlicher Sitzung am 28.06.2011 zu TOP 26
(Drucksache Nr. 0728/2008/DS vom 22.03.2011 - Umsetzung der Maßnahme A 124
des Haushaltskonsolidierungspaketes 2010: Erlass einer neuen Straßenbaubeitrags-
satzung)**

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident Strohdiek,

die Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung am 28.06.2011 zum vorbezeichneten Tagesordnungs-
punkt folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Umsetzung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahme A 124 bezüglich der Erhöhung der Anliegeranteile bei beitragspflichtigen Straßenbaumaßnahmen wird zugestimmt.
2. Die anliegende Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, den Umbau und die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung) wird beschlossen.
3. Die in der Ergänzung zur Drucksache 728/2008 „Erlass einer neuen Straßenbaubeitragsatzung“ aufgeführten Straßen sind nach der alten Satzung abzurechnen.

Gegen diesen Beschluss der Ratsversammlung erhebe ich gemäß § 43 der Gemeindeordnung für Schleswig- Holstein (GO)

W i d e r s p r u c h,

da die Ziffer 3 jenes Beschlusses das Recht verletzt.

Ich fordere die Ratsversammlung auf,

den Beschluss aufzuheben

und über die Vorlage in einer neuen Sitzung nochmals zu beschließen.

Begründung:

I.

Die Beschlussfassung zu Ziffer 3, wonach die in der Ergänzung zur Drucksache Nr. 0728/2008/DS vom 22.03.2011 aufgeführten Straßen nach der alten Satzung, d. h. nach der Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, den Umbau und die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 13.10.2010 abzurechnen sind, verletzt das Recht. Danach müsste nämlich die Verwaltung im Widerspruch zu der zugleich beschlossenen neuen Straßenbaubeitragssatzung (Ziffer 2) die in der besagten Ergänzung aufgeführten Straßen abrechnen. Dies wäre jedoch mit Artikel 20 Abs. 3 Grundgesetz nicht zu vereinbaren, wonach die vollziehende Gewalt an Gesetz und Recht gebunden ist.

Lediglich der Vollständigkeit halber sei in diesem Zusammenhang auch noch angemerkt, dass die Ziffer 3 jenes Beschlusses ganz offensichtlich auch nicht den wahren Willen der Ratsversammlung wiedergibt, da sie sämtliche in der Ergänzung zur Drucksache Nr. 0728/2008/DS genannten Straßen erfasst und nicht nur die, deren Endabnahme noch aussteht. Denn nur jene Straßen und nicht auch die bislang lediglich geplanten beitragswichtigen Straßenbaumaßnahmen sollten erkennbar von dem Änderungsantrag der CDU-Rathausfraktion vom 28.06.2011 erfasst werden, was jedoch in der Formulierung der beschlossenen Ziffer 3 keinen Niederschlag gefunden hat.

II.

Verletzt ein Beschluss der Ratsversammlung das Recht, so hat ihm der Oberbürgermeister nach § 43 Abs. 1 GO zu widersprechen. Der Widerspruch muss die Aufforderung enthalten, den Beschluss aufzuheben (§ 43 Abs. 2 Satz 2 GO).

Die Ratsversammlung muss über die Angelegenheit in einer neuen Sitzung nochmals beschließen. Bis dahin hat der Widerspruch aufschiebende Wirkung (§ 43 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz GO). Soweit in dem Widerspruch nur ein bestimmter Teil eines Beschlusses als rechtswidrig bezeichnet wird, hat die Ratsversammlung nochmals über den gesamten Gegenstand zu beschließen und nicht nur über den Punkt, der zum Gegenstand des Widerspruches gemacht worden ist.

Es besteht damit die Rechtspflicht, die Angelegenheit und den Widerspruch auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.



(Dr. Tauras)
Oberbürgermeister